

F. Parteiinterna

**F.6. Landesrat: Kleine Schritte statt völlige Reformunfähigkeit!
Änderung der Landessatzung § 30 – Zusammensetzung des Landesrates**

Einreicher*innen: LAG Delegiertenmandat

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

Ersetze den folgenden Abschnitt der Landessatzung:

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreter*innen der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt
- b) 13 Vertreter*innen der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt
- c) je ein/e Vertreter*in der Landesarbeitsgemeinschaft der Senior*innen und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreter*in der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse
- b) die Vertreter*innen des Landesverbandes im Bundesausschuss
- c) eine Vertreter*in der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag
- d) der/die Landesgeschäftsführer*in oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes

durch:

- a) 30 Vertreter*innen der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt
- ~~b) 13 Vertreter*innen der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt~~
- b) je **zwei** Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der Senior*innen und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreter*in der ~~nach Absatz 1 b) nicht vertretenen~~ landesweiten Zusammenschlüsse
- b) die Vertreter*innen des Landesverbandes im Bundesausschuss
- c) eine Vertreter*in der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag
- d) der/die Landesgeschäftsführer*in oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes

Begründung:

Diese Änderung ist konkret. Sie ist gerechter (wie im Folgenden erklärt wird) und sie passt die Regelungen der Realität an.

Was ist der Status quo: Bisher kann ein Teil der landesweiten Zusammenschlüsse (LwZ) Vertreter*innen mit beschließende Stimme in den Landesrat entsenden. Ein anderer Teil jedoch nicht – sie entsenden Vertreter*innen mit beratender Stimme. Dabei ist weder ausschlaggebend, wie aktiv der LwZ ist, ob er nach innen („Strömungs“-LwZ) oder nach außen (bspw. thematisch LwZ mit Aktionen, Konferenzen usw.) wirkt, ob er sich regelmäßig trifft oder nicht, wie „verankert“ der LwZ ist oder wie hoch die Zahl der

aktiven Mitglieder ist. Ausschlaggebend ist allein, wie viele Mitglieder der LwZ *auf dem Papier* hat. Diese Regelung führt auch dazu, dass einige Mitglieder mehrfach Vertreter*innen für den Landesrat wählen können, andere nicht. Wer „nur“ in einem Kreisverband aktiv ist, wählt nur dort Vertreter*innen. Wer darüber hinaus in einem oder zwei, drei oder vielen LwZ auf dem Papier als Mitglied geführt ist, kann auch dort Delegierte wählen – hat also mehr Einfluss auf die Zusammensetzung des Landesrates als andere Mitglieder.

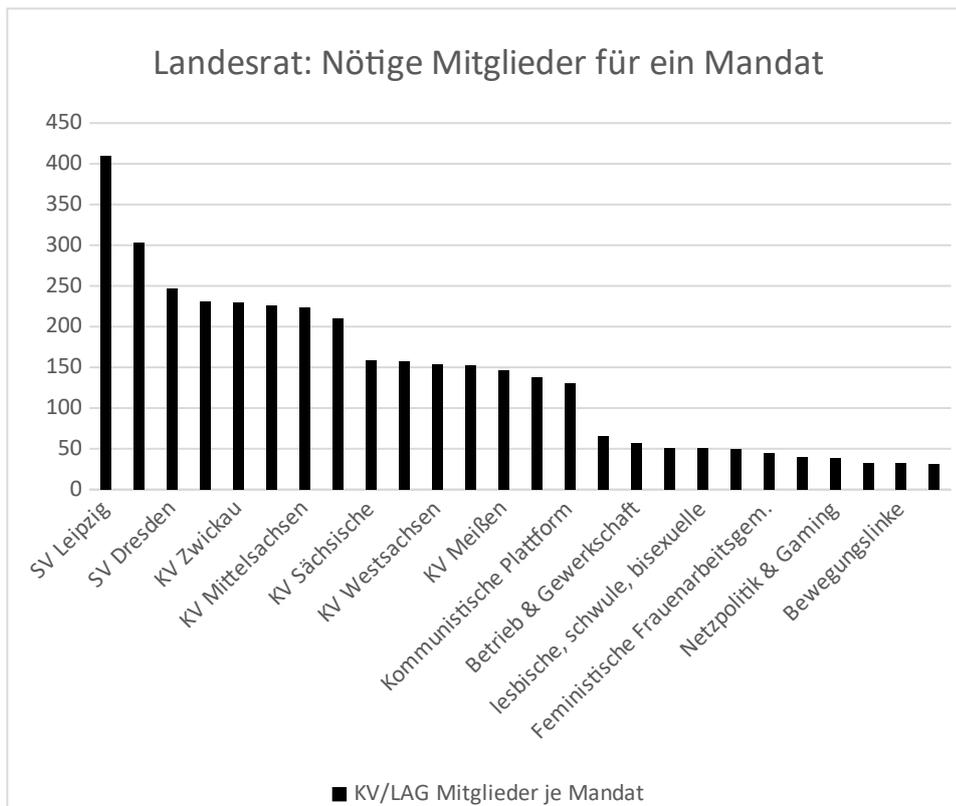
Außerdem führt die Regelung dazu, dass der Landesrat in seiner beschließenden Zusammensetzung nicht zwingend quotiert ist.

Was wäre neu: Mit unserer Regelung würden alle LwZ Vertreter*innen mit beratender Stimme entsenden. Ferner würden Jugendverband und Senior*innen je zwei Vertreter*innen entsenden.

- Der Landesrat wäre in beschließender Zusammensetzung endlich quotiert.
- Es gilt das Prinzip „Ein Mitglied, eine Stimme“: Die Ungleichbehandlung der Mitglieder wird aufgehoben, alle haben in etwa gleich viel Einfluss auf die Zusammensetzung des Landesparteitages.
- Alle LwZ werden gleichbehandelt und können beratend tätig werden.

Fakten zu den landesweiten Zusammenschlüssen (LwZ):

- Derzeit können (die größten) 13 LwZ Vertreter*innen mit beschließender Stimme in den Landesrat entsenden. Die Kreisverbände entsenden 30 Vertreter*innen.
- 30 Vertreter*innen der Kreisverbände repräsentieren insgesamt etwas über 6.000 Mitglieder. Die 409 Mitglieder der LwZ (also etwa 6,7 % der Mitglieder der Partei) werden durch 13 Vertreter*innen (entspricht 43 % der Vertreter*innen der Kreisverbände) **doppelt** repräsentiert



Entscheidung des Landesparteitages: